



Flüchtlingsrat S.-H. e.V. • Sophienblatt 82-86 • D-24114 Kiel

An den Vorsitzenden des Innen- und
Rechtsausschusses
Per Email an:
innenausschuss@landtag.ltsh.de



Geschäftsstelle:
Sophienblatt 82-86
D - 24114 Kiel
office@frsh.de
www.frsh.de
Tel: 0431-735 000
Fax: 0431-736 077

Kiel, 17.02.2026

Stellungnahme zur geplanten Änderung der Landesverfassung

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Kürschner, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete im Innen- und Rechtsausschuss,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme, insbesondere zu Artikel 6a, der in der geplanten neuen Landesverfassung (Drucksache 20/3684) eingefügt werden soll.

Dieser lautet wie folgt:

*„Artikel 6a Schutz vor Antisemitismus, Rassismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit.
Das Land tritt Antisemitismus und Rassismus sowie jeder anderen Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit entgegen.“*

Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein begrüßt die Einbeziehung dieser Klausel ausdrücklich, da sie die antidiskriminierende Haltung des Landes in der Verfassung verankert und damit eine zentrale Basis für das entschiedene Vorgehen von Ermittlungsbehörden und Justiz gegen Diskriminierung und Ungleichbehandlung sowie die Förderung präventiver Maßnahmen schafft.

Während der einzufügende Absatz 6a die genannten Diskriminierungsformen gleichbehandelt, stellt die Gesetzesbegründung ausschließlich die Wichtigkeit des Kampfes gegen Antisemitismus dar. Diese soll hier keineswegs in Abrede gestellt werden; eine Ergänzung, die auch auf Rassismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit eingeht, wäre jedoch wünschenswert und der antidiskriminierenden Glaubwürdigkeit der Verfassungsinitiative zuträglich. Denn die historische Verantwortung Deutschland bezieht sich nicht ausschließlich auf den Kampf gegen Antisemitismus, sondern auf die Vermeidung, Prävention und das Vorgehen gegen jegliche Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Das könnte deutlich gemacht werden indem in der Begründung folgende Änderung vorgenommen wird:



„Diese Aufgabe erwächst auch aus der besonderen Verpflichtung deutscher Staatlichkeit, Antisemitismus gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit jederzeit und überall entgegenzutreten und ist historisch vor allem in der Schreckensherrschaft des Nationalsozialismus begründet.“

Selbstverständlich trifft diese historische Verantwortung insbesondere auf Antisemitismus zu. Die Lehren des Nationalsozialismus jedoch auf eine alleinige Gruppe zu beschränken und andere gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit außen vor zu lassen, greift nicht nur zu kurz, sondern verkürzt die Komplexität und das Ausmaß der nationalsozialistischen Verbrechen. Auch die Begründung sollte deshalb deutlich machen, dass der Kampf gegen Rassismus und Xenophobie sowie jede Art gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit dem Land Schleswig-Holstein ein Anliegen ist. Denn gerade im Angesicht der derzeitigen politischen, medialen und gesellschaftlichen Debattenlage im Kontext von Migration, Integration und Einwanderung wird deutlich, dass ein beständiges und aktives Vorgehen gegen rassistische, xenophobe Diskriminierungen von großer Notwendigkeit ist.

Wir begrüßen die offene Formulierung, die die Schutzpflicht des Staates über Antisemitismus und Rassismus hinaus feststellt und befürworten ausdrücklich die klare Haltung des Landes Schleswig-Holsteins für den umfassenden Schutz vor Antisemitismus, Rassismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, die die Ergänzung von Artikel 6a widerspiegelt.

Gerne würden wir außerdem, kurz auf den Änderungsantrag der SPD (Drucksache 20/3706) einzugehen, da der geänderte Artikel (14) aus unserer Sicht eine weitere gefährliche Feinheit enthält.

Die geänderte Formulierung von Artikel 14 (2) stellt explizit auf Bürger*innen ab was Teilhabe und Zugang zu Behörden und Gerichten angeht. Wir sehen hier die Gefahr, dass diese Formulierung zu Einschränkungen von Nicht-Staatsbürger*innen beziehungsweise dem Rückzug auf deutsche Staatsbürger*innen oder Einwohner*innen Schleswig-Holsteins genutzt werden könnte. So könnten beispielsweise neuzugewanderte Menschen nicht unter diese Gruppe gefasst werden und ihnen so der (digitale) Zugang zu Behörden und Gerichten erschwert oder gar verweigert werden. Auch der nachgestellte Halbsatz „ohne dass dabei jemand benachteiligt werden darf“ kann in der neuen Fassung auf die vorher benannten Bürger*innen bezogen werden und weicht damit die ursprünglich klare Formulierung „Niemand darf wegen der Art des Zugangs benachteiligt werden“ auf.

Die ursprüngliche Formulierung „(2) Das Land sichert im Rahmen seiner Kompetenzen einen persönlichen, schriftlichen und elektronischen Zugang zu seinen Behörden und Gerichten. Niemand darf wegen der Art des Zugangs benachteiligt werden“ enthielt diese potentielle Einschränkung bzw. Verengung auf Bürger*innen nicht und nimmt das Land zielgruppenunspezifisch in die Pflicht.



Flüchtlingsrat
Schleswig-Holstein e.V.

Wir empfehlen daher dringend den Absatz zu überarbeiten oder die Änderung, wie von der SPD vorgeschlagen, zu streichen. Ein solches Einfallstor für Ungleichbehandlung könnte folgenschwere Konsequenzen haben und besonders bereits marginalisierte Gruppen treffen. Insbesondere in politisch aufgeladenen Zeiten und mit Blick auf die kommende Landtagswahl, sollten solche gefährlichen Unschärfen vermieden werden.

Leonie Melk

Geschäftsführerin Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein